

JAHRESABSCHLUSS

31. DEZEMBER 2025

SM CAPITAL AKTIENGESELLSCHAFT

SINDELFINGEN

AUSFERTIGUNG NR. 1

**Bescheinigung über die prüferische Durchsicht von Jahresabschlüssen bei
kleinen Kapitalgesellschaften ohne Feststellung von Beanstandungen**

**Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht des Jahresabschlusses
der SM Capital Aktiengesellschaft, Sindelfingen, zum 31.12.2025**

Wir haben den Jahresabschluss der SM Capital Aktiengesellschaft, Sindelfingen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft nicht gibt.

Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung des Jahresabschlusses der SM Capital Aktiengesellschaft, Sindelfingen, vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft nicht gibt.

Dettingen unter Teck, den 27. Januar 2026

BW Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dipl.-oec. Bernd Wügner
Wirtschaftsprüfer

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

SM Capital Aktiengesellschaft, Sindelfingen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		365.242,72	1.786.183,11
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		7.221,16	6.963,00
11. Ergebnis nach Steuern		358.021,56	1.779.220,11
12. aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne		358.021,56	1.921.957,21
13. Jahresfehlbetrag		0,00	142.737,10
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		13.732,57	13.732,57
15. Entnahmen aus Gewinnrücklagen			
a) aus der Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen		0,00	142.737,10
16. Bilanzgewinn		13.732,57	13.732,57

Anhang für das Geschäftsjahr 2025
der SM Capital Aktiengesellschaft, Sindelfingen

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Jahresabschluss der SM Capital Aktiengesellschaft wird nach den Vorschriften der Wohnungsunternehmen (Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen) und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes gemäß § 267 Absatz 1 HGB für kleine Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Aktiengesetzes aufgestellt.

Im Interesse der Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke, ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, in der Regel im Anhang aufgeführt.

Die in § 266 HGB bezeichneten Posten der Bilanz wurden gesondert in der vorgeschriebenen Reihenfolge ausgewiesen. Für die Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das Saldierungsverbot des § 246 Absatz 2 HGB wurde beachtet.

Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB gebildet. Rechnungsabgrenzungsposten wurden unter der Voraussetzung des § 250 HGB angesetzt.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die angewandten Bewertungsmethoden wurden, soweit gesetzlich möglich, gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Es ist vorsichtig bewertet worden. Namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden waren, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne, soweit sie nicht aus Währungskursentwicklungen von Forderungen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr resultieren, wurden nur berücksichtigt, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert waren.

Aufwendungen und Erträge wurden im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit berücksichtigt, unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen.

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten vermindert um Abschreibungen auf den Marktwert bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung bewertet.

Zum Verkauf bestimmte Grundstücke wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips angesetzt. Fremdkapitalzinsen sind in die Herstellungskosten nicht einbezogen worden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Risiken werden durch entsprechende Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten bzw. zu niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Flüssige Mittel und Bausparguthaben werden jeweils mit dem Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen werden jeweils mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt, dessen Höhe sich nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ergibt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren jeweiligen Erfüllungsbeträgen passiviert.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wird zum Nennwert angesetzt.

Die Umrechnung der auf fremde Währungen lautenden Posten mit einer Laufzeit unter einem Jahr erfolgte grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs. Zum Bilanzstichtag wurde mit folgenden Kursen bewertet:

EUR/CAD 1,6116

2. ANGABEN ZUR BILANZ

2.1. Aktiva

2.1.1. Finanzanlagen

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um Anteile an verbundenen Unternehmen sowie um Wertpapiere des Anlagevermögens.

Zum Bilanzstichtag hält die Gesellschaft wie schon im Vorjahr 589.007 Aktien der Konzernmuttergesellschaft RCM Beteiligungs AG, Sindelfingen (dies entspricht 4,5% des Grundkapitals). Diese wurden im Geschäftsjahr 2024 auf den Ertragswert von Euro 1,67 pro Aktie mit insgesamt TEUR 142,7 abgeschrieben. Der Buchwert beträgt zum Stichtag unverändert TEUR 983,6. Der Zeitwert beträgt TEUR 706,8.

Bei den Wertpapieren im Anlagevermögen handelt es sich um Anleihen und Wertpapiere, die dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen sollen.

Es handelt sich bei den Wertpapieren des Anlagevermögens zum einen um festverzinsliche Anleihen, die zu ihrem Nominalwert zurückgezahlt werden. Der Buchwert dieser Papiere beträgt TEUR 49,5, der Zeitwert beträgt TEUR 46,6. Außerdem beinhaltet diese Position Aktien und Fonds mit einem Buchwert von TEUR 375,1 und einem Zeitwert von TEUR 429,0.

Auf eine im Anlagevermögen geführte Aktie wurde eine Abschreibung in Höhe von TEUR 18,5 (Vorjahr TEUR 12,0) vorgenommen. Des Weiteren wurde auf eine Aktie eine Zuschreibung in Höhe von TEUR 1,9 (Vorjahr TEUR 0,0) vorgenommen.

2.1.2. Umlaufvermögen

2.1.2.1. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte

Die Vorräte betreffen Immobilienbestände. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um bebaute und zur Vermietung geeignete Bestände. Die ausgewiesenen Objekte sind mittelfristig zum Verkauf bestimmt. Die Immobilien werden zu Herstellungs- bzw. fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Im laufenden Geschäftsjahr wurde auf eine Immobilie eine Abschreibung in Höhe von TEUR 153,3 (TEUR 0,0) vorgenommen.

Bei den unfertigen Leistungen handelt es sich um Vorauszahlungen auf Betriebskosten des laufenden Jahres. Die endgültige Abrechnung erfolgt im Folgejahr.

2.1.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen haben folgende Restlaufzeiten:

	bis zu 1 Jahr EUR	über 1 Jahr und bis zu 5 Jahren EUR	mehr als 5 Jahre EUR	Gesamt EUR
Forderungen aus Vermietung	5.152,28	0,00	0,00	5.152,28
Forderungen aus Grundstücksverkäufen	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.845.397,24	0,00	0,00	2.845.397,24
Sonstige Vermögensgegenstände	4.943,61	0,00	0,00	4.943,61

Vorjahr:

	bis zu 1 Jahr EUR	über 1 Jahr und bis zu 5 Jahren EUR	mehr als 5 Jahre EUR	Gesamt EUR
Forderungen aus Vermietung	16.946,71	0,00	0,00	16.946,71
Forderungen aus Grundstücksverkäufen	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.809.078,81	0,00	0,00	1.809.078,81
Sonstige Vermögensgegenstände	41.488,92	0,00	0,00	41.488,92

Bei den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 2.845,4 (Vorjahr TEUR 1.809,1) handelt es sich in Höhe von TEUR 1.008,1 (Vorjahr TEUR 1.766,1) um ein unbefristetes Kontokorrentdarlehen an die RCM Beteiligungs Aktiengesellschaft, Sindelfingen, das auf Basis des aktuellen Drei-Monats-Euribor zzgl. eines Aufschlags von 1,5 %-Punkten, zum Bilanzstichtag also mit p.a. 3,5 % verzinst wird. Als Sicherheit wurden zu Gunsten der SM Capital Aktiengesellschaft 580.000 Aktien der SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft (WKN A1RFMZ) abgetreten. Auf eine Offenlegung der Abtretung wurde vorerst verzichtet.

Außerdem ist in den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen ein unbefristetes Kontokorrentdarlehen an die SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft, Sindelfingen, in Höhe von TEUR 1.778,5 enthalten, das auf Basis des aktuellen Drei-Monats-Euribor zzgl. eines Aufschlags von 1,5 %-Punkten, zum

Bilanzstichtag also mit p.a. 3,5 % verzinst wird. Als Sicherheit wurden zu Gunsten der SM Capital Aktiengesellschaft Grundschulden in Höhe von TEUR 900 auf zwei Immobilien sowie 110 Ordinary Shares an der Raisin SE abgetreten. Auf eine Offenlegung der Abtretung wurde vorerst verzichtet.

2.1.2.3. Wertpapiere

Zum Bilanzstichtag werden Wertpapierpositionen mit einem Buchwert von TEUR 136,4 gehalten. Aufgrund des strengen Niederstwertprinzips wurde auf eine Position Abschreibungen in Höhe von TEUR 12,2 (Vorjahr TEUR 2,9) vorgenommen. Der Kurswert am Bilanzstichtag beträgt TEUR 136,4.

2.1.2.4. Flüssige Mittel und Bausparguthaben

Die Forderungen gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 104,2 (Vorjahr TEUR 885,6) mit einer Laufzeit von unter einem Jahr dienen der kurzfristigen Liquiditätsanlage und stehen zur freien Verfügung.

2.2. Passiva

2.2.1. Eigenkapital

Das Grundkapital der SM Capital Aktiengesellschaft beträgt EUR 5.000.000,00. Es ist eingeteilt in 5.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien im rechnerischen Nennbetrag von je EUR 1,00. Die gesetzliche Rücklage beträgt unverändert EUR 500.000,00.

Zwischen der SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft und der SM Capital Aktiengesellschaft besteht seit dem Geschäftsjahr 2018 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, dem die Hauptversammlungen beider Gesellschaften am 17. Oktober 2018 bzw. 19. Oktober 2018 zugestimmt haben. Der Vertrag ist am 25. Oktober 2018 in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam geworden. Der an die SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft für das Berichtsjahr abzuführende Gewinn beträgt EUR 358.021,56.

Die Gesellschaft hält zum Bilanzstichtag einen Anteil an der Konzernmuttergesellschaft RCM Beteiligungs Aktiengesellschaft in Höhe von 4,5% des Grundkapitals. Gemäß § 272 Absatz 4 HGB wurde für die auf der Aktivseite ausgewiesenen Anteile an der RCM Beteiligungs Aktiengesellschaft eine Rücklage für Anteile an herrschenden Unternehmen in Höhe von EUR 983.641,69 (Vorjahr EUR 983.641,69) gebildet und entsprechend in den Gewinnrücklagen ausgewiesen.

Das in der Bilanz ausgewiesene Bilanzergebnis in Höhe von EUR 13.732,57 setzt sich wie folgt zusammen:

Jahresergebnis nach Gewinnabführung	EUR	0,00
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		<u>EUR 13.732,57</u>
Bilanzergebnis	EUR	13.732,57

2.2.2. Verbindlichkeiten

Per 31. Dezember 2025 bestehen Verbindlichkeiten mit einer Gesamtlaufzeit von über fünf Jahren in Höhe von TEUR 2.899,8 (Vorjahr TEUR 3.059,2).

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

	bis zu 1 Jahr EUR	über 1 Jahr und bis zu 5 Jahren EUR	mehr als 5 Jahre EUR	Gesamt EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	153.557,41	649.669,16	2.899.838,94	3.703.065,51
Erhaltene Anzahlungen	38.105,10	0,00	0,00	38.105,10
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.118,69	0,00	0,00	32.118,69
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	369.730,50	0,00	0,00	369.730,50

Vorjahr:

	bis zu 1 Jahr EUR	über 1 Jahr und bis zu 5 Jahren EUR	mehr als 5 Jahre EUR	Gesamt EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	150.309,45	643.741,63	3.059.187,60	3.853.238,68
Erhaltene Anzahlungen	32.717,53	0,00	0,00	32.717,53
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62.510,15	0,00	0,00	62.510,15
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.570.403,55	0,00	0,00	1.570.403,55

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses waren die Bankdarlehen ungekündigt, eine Kündigung ist derzeit nicht geplant. Die Darlehenstilgung erfolgt in monatlichen Raten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 3.703,1 sind durch Grundschulden sowie durch die Abtretung von Miet- und Pachtzinsforderungen besichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft, Sindelfingen, und aus Verbindlichkeiten aus dem mit der SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag sowie aus Rechnungen aus Bauleistungen mit der Krocker GmbH, Dresden, und aus Verbindlichkeiten aus der Umsatzsteuerorganschaft mit der RCM Beteiligungs Aktiengesellschaft, Sindelfingen.

2.2.3. Passive Rechnungsabgrenzung

Diese Position enthält im Wesentlichen bereits im Dezember 2025 eingegangene Mietzahlungen, die den Januar 2026 betreffen.

2.2.4. Derivate Finanzinstrumente

Zum Bilanzstichtag wurden keine derivativen Finanzinstrumente gehalten.

3. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

3.1. Sonstige betriebliche Erträge

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen Erträge aus Finanzgeschäften in Höhe von TEUR 314,9 (Vorjahr TEUR 166,0) sowie Erträge aus Eingang von abgeschrieben Forderungen und der Anpassung der Einzelwertberichtigungen in Höhe von TEUR 5,0 (Vorjahr TEUR 1,8) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 13,7 (Vorjahr TEUR 2,3). Bei den periodenfremden Erträgen in Höhe von TEUR 38,6 (Vorjahr TEUR 0,4) handelt es sich um Erträge aus Betriebskostenabrechnungen für Vorjahre. Außerdem sind in dieser Position Erträge aus Schadensersatzleistungen von Versicherungen in Höhe von TEUR 36,8 (Vorjahr TEUR 36,6) enthalten. Die zugehörigen Aufwendungen sind unter Position 3.2 aufgeführt.

3.2. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Position umfasst vor allem Aufwendungen für die Geschäftsbesorgung TEUR 48,6 (Vorjahr TEUR 59,9), Aufsichtsratsvergütung TEUR 13,5 (Vorjahr TEUR 13,5) und Aufwendungen für Abschluss- und Prüfungskosten TEUR 8,5 (Vorjahr TEUR 8,5). Außerdem sind hierin Rechts- und Beratungskosten in Höhe von TEUR 5,8 (Vorjahr TEUR 4,0) enthalten. Des Weiteren ist die nicht abziehbare Vorsteuer aus Allgemeinkosten mit TEUR 0,8 (Vorjahr TEUR 0,4), Nebenkosten des Geldverkehrs in Höhe von TEUR 1,0 (Vorjahr TEUR 1,3) sowie Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens in Höhe von TEUR 153,3 (Vorjahr TEUR 0,0) enthalten. Aufwendungen in Höhe von TEUR 30,2 (Vorjahr TEUR 35,8) entstanden im Rahmen von Schadensfällen. Aufwendungen aus Finanzgeschäft sind in Höhe von TEUR 126,0 (Vorjahr TEUR 36,7) enthalten.

3.3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zinserträge im Zusammenhang mit Kapitalanlagen. Außerdem sind hierin Zinserträge in Höhe von TEUR 75,5 (Vorjahr TEUR 72,5) aus konzerninternen Ausleihungen enthalten.

3.4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bei den Zinsaufwendungen handelt es sich im Wesentlichen um Zinsen für Darlehen für die Refinanzierung von Immobilienbeständen.

3.5. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens

Auf eine Aktie im Anlagevermögen wurden Abschreibungen in Höhe von TEUR 18,5 aufgrund erwartender dauerhafter Wertminderung vorgenommen. Abschreibungen in Höhe von TEUR 12,2 wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip auf ein Wertpapier im Umlaufvermögen vorgenommen.

4. ERGÄNZENDE ANGABEN

4.1. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Rahmen von zwischen der Landesbank Baden-Württemberg und der SM Capital Aktiengesellschaft, Sindelfingen, der SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft, Sindelfingen, und der RCM Beteiligungs Aktiengesellschaft, Sindelfingen, abgeschlossenen Kreditverträgen besteht ein Haftungsverbund durch gegenseitige Sicherheitenstellung in Form von Grundschulden und verpfändeten Wertpapierdepots. Die SM Capital Aktiengesellschaft stellt weder Sicherheiten in Form von Grundschulden noch werden Wertpapierdepots in diesem Zusammenhang von der SM Capital Aktiengesellschaft gestellt.

Der Haftungsverbund valutiert mit EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00). Es ist nicht beabsichtigt, zukünftig diesen Haftungsverbund zu valutieren.

4.2. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Soweit notwendig, werden Teile der Geschäftstätigkeit über einen mit der SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag abgewickelt.

4.3. Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Sindelfingen. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 245393 eingetragen.

4.4. Konzernabschluss

Die SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft hält 92,95% der Anteile an der SM Capital Aktiengesellschaft. Da die RCM Beteiligungs AG ihrerseits 78,31% der Anteile an der SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft hält, ist der Jahresabschluss der SM Capital Aktiengesellschaft in den Konzernabschluss der RCM Beteiligungs Aktiengesellschaft einzubeziehen. Der aufgestellte Konzernabschluss ist in Sindelfingen erhältlich.

4.5. Schlusserklärung

Die Gesellschaft hat bei Rechtsgeschäften und Maßnahmen mit verbundenen Unternehmen nach den Umständen, die in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten und ist dadurch, dass Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt worden.

Sindelfingen, 6. Januar 2026

Martin Schmitt
Vorstandsvorsitzender

Steve Möhler
Vorstand

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.